

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/12049, 18/12478 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Gesetze über Bergmannssiedlungen

A. Problem

Die rechtliche Einordnung sowie der Wert des Bergmannssiedlungsvermögens sind seit längerem umstritten. Zugleich ist das wohnungspolitische Ziel der Förderung von Bergarbeiterwohnungen entfallen. Um das noch vorhandene Bergmannssiedlungsvermögen verwerten zu können, wurde ein Vergleich mit der WBG und deren Gesellschaftern geschlossen. Dieser kann erst wirksam werden, wenn das nach dem Gesetz über Bergmannssiedlungen begründete Treuhandverhältnis zugunsten des Bundes aufgehoben ist. Da bei Wegfall der WBG als letzter Treuhandstelle der Regelungsbereich des Gesetzes entfällt, sind das Gesetz über Bergmannssiedlungen und das damit in Zusammenhang stehende Zweite Gesetz über Bergmannssiedlungen aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Gesetze über Bergmannssiedlungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme mit Änderungen oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Aufhebung der Gesetze über Bergmannssiedlungen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen des Gesetzes nicht betroffen. Ein Erfüllungsaufwand entsteht bei ihnen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der geringe Aufwand der WBG an den Bundeshaushalt für die Funktion der Bundesbeauftragten für das Bergmannssiedlungsvermögen entfällt. Die übrige Wirtschaft ist von dem Gesetz nicht betroffen; ein Erfüllungsaufwand entsteht dort nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten bleiben unverändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Aufhebung der Gesetze über Bergmannssiedlungen führt zu einer geringen Verwaltungsvereinfachung, da die Aufgabe eines oder einer Bundesbeauftragten für das Bergmannssiedlungsvermögen wegfällt.

F. Weitere Kosten

Veränderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen oder Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau – insbesondere das Verbraucherpreisniveau – sind ausgeschlossen. Sonstige Kostenfolgen sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12049, 18/12478 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12049, 18/12478 beraten und an den Haushaltsausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Da das Bergmannssiedlungsvermögen dem Grunde und der Höhe nach umstritten war und darüber hinaus das wohnungspolitische Ziel der Förderung von Bergarbeiterwohnungsbau entfallen ist, hat sich die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, mit der WBG und deren Gesellschaftern RWE Power AG in Essen und Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mbH in Hannover im Rahmen eines Vergleichs geeinigt. Gegen einen Ablösebetrag soll das Treuhandverhältnis im Hinblick auf das Bergmannssiedlungsvermögen beendet werden. Der Vergleichsvertrag ist gekoppelt mit einem Verkauf der Geschäftsanteile an der WBG an die Vivawest GmbH in Essen. Beide Verträge werden erst wirksam, wenn das nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen begründete Treuhandverhältnis aufgehoben ist. Mit Wegfall der WBG als einzig verbliebener Treuhandstelle entfällt der Regelungsgehalt der beiden Gesetze über Bergmannssiedlungen.

III. Gutachtliche Stellungnahme

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. April 2017 befasst und keine Nachhaltigkeitsrelevanz festgestellt. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/12049 in seiner 107. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten.

Der **Haushaltsausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12049, 18/12478 in unveränderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Eckhardt Rehberg
Berichtersteller

Johannes Kahrs
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller